

Unterschrift des Protokollführers Walterskirchen. Die Unterschrift des Ministers des Äußern fehlt. — Ebd. das Konzept des letzten Blattes des Protokolls mit der Unterschrift des Chefs des Generalstabs, Generaloberst Arz (unter folgendem Text: »Ich habe den Inhalt des vorstehenden Ministerratsprotokolles zur Kenntnis genommen. Hofzug, am 16. Juni 1918.«). — Ebd. das handschriftliche Konzept des Protokolls mit mehreren, teils vom Protokollführer, teils von Burián stammenden Verbesserungen, am Ende das Handzeichen Buriáns.

38.

Wien, 24. August 1918

Debatte über die Aufteilung der für die zweite Hälfte des Jahres 1918 veranschlagten Kriegsmaterialbeschaffungen unter die beiden Staaten der Monarchie. Der Minister rat hält die Errichtung von Aluminiumfabriken aus Privatinitiative mit staatlicher Subvention für notwendig und befaßt sich dann mit den Möglichkeiten der Beschaffung der für die russischen Kriegsgefangenen benötigten Rubel und anderen Fragen von geringerer Bedeutung.

Der erste Punkt der Tagesordnung schließt sich eng an das Verhandlungsmaterial des gemeinsamen Ministerrates vom 24. Februar desselben Jahres an. Über die Aluminiumfabrikation siehe den Kommentar zum Protokoll vom 15. Februar 1918. Die übrigen Punkte der Tagesordnung wurden nur in dieser Sitzung des gemeinsamen Ministerrates behandelt.

Protokoll des zu Wien am 24. August 1918 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten, unter dem Vorsitz des k.u.k. Ministers des Äußern Grafen Stephan Burián.

K.Z. — G.M.K.P.Z. 549.

Gegenwärtige: der kgl. ung. Ministerpräsident Dr. Wekerle, der k.k. Ministerpräsident Dr. Freiherr von Hussarek, der k.u.k. Kriegsminister GO. Freiherr von Stöger-Steiner, der k.k. Handelsminister Dr. Freiherr von Wieser, der k.k. Finanzminister Dr. Freiherr von Wimmer, der k.k. Minister für Landesverteidigung FML. Freiherr von Czapp, der kgl. ung. Handelsminister Baron Sztérényi, der kgl. ung. Finanzminister Dr. Popovics, der kgl. ung. Honvédminister GO. Baron Szurmay, Oberst des Generalstabskorps Pflug in Vertretung des k.u.k. Armeeoberkommandos.

Schriftführer: Hof- und Ministerialsekretär Dr. von Nickl.

Gegenstände: I. Aufteilung der Heereslieferungen auf die beiden Staaten der Monarchie im zweiten Halbjahr 1918. II. Errichtung neuer Tonerde- und Aluminiumfabriken. III. Frage der Rubelbeschaffung für die Kriegsgefangenen in Russland.

Der Vorsitzende eröffnet die Beratung um 10 Uhr vormittags. Er bezeichnet die zur Erörterung stehenden Fragen und ersucht den k.u.k. Kriegsminister zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, in dessen Hinsicht zwischen den beiden Regierungen namhafte Differenzen bestehen, das Wort zu ergreifen.

I.

Aufteilung der Heereslieferungen auf die beiden Staaten der Monarchie im zweiten Halbjahre 1918

Der k.u.k. Kriegsminister führt aus, dass der am 24. Februar 1. J. abgehaltene gemeinsame Ministerrat bezüglich der Höhe des ihm vorgelegten Beschaffungsprogrammes für das II. Halbjahr 1918 Bedenken geäußert und den Wunsch ausgesprochen habe, dasselbe auf jenes Mass zu reduzieren, welches der realen Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Unternehmungen sowie der Erlangbarkeit der Rohstoffe und der sonstigen Betriebserfordernisse angepasst sei. Diesem Wunsche sei nach Möglichkeit Rechnung getragen und das auf diesen Grundlagen neuverfasste Programm den beiden Handelsressorts mit dem Ersuchen übermittelt worden, nach gegenseitig gepflogenen Einvernehmen bevollmächtigte Vertreter ins Kriegsministerium zu einer Besprechung des Programmes zu entsenden.

Diese Besprechung habe am 27. März 1. J. stattgefunden. Hiebei haben die Vertreter des k.k. und des kgl. ung. Handelsministeriums die Frage der Aufteilung der Lieferungen auf die beiden Staatgebiete, beziehungsweise der in diesem Belange zu gewährenden Kompensationen, eingehend erörtert, ohne jedoch zu einer Einigung zu gelangen.

Den Vertretern der beiden Handelsministerien wurde hierauf Gelegenheit geboten, mit allen in Betracht kommenden Ressortabteilungen des Kriegsministeriums direkte Fühlung zu nehmen, um an der Hand des zur Verfügung stehenden Materiales bezüglich der Art der Bestellungen und der Aufteilung derselben rascher zum Ziele zu gelangen.

Nach Abschluss dieser Detailverhandlungen sei am 23. Mai 1. J. eine resumierende Besprechung abgehalten worden, die jedoch in Anbetracht der verschiedenartigen Standpunkte der Vertreter der Handelsressorts das erwartete Resultat auch nicht zeitigte.

Die darauf beim k.u.k. Kriegsministerium eingelangten, auf den Gegenstand bezughabenden Noten des k.k. sowie des kgl. ung. Handelsministeriums zeigen, dass die beiden Handelsressorts an ihren bisher eingenommenen entgegengesetzten Standpunkten festhalten.

So führe das k.k. Handelsministerium in seiner Note aus, dass die Vertreter des kgl. ung. Handelsministeriums die Einbeziehung der bis zum 1. Juli 1918 nicht ausgelieferten Bestellungen aus früherer Zeit in die quotenmässige Aufteilung verlangt hätten. Das k.k. Handelsministerium vertrete demgegenüber den Standpunkt, dass diese Forderung den »Vereinbarungen« vom Jahre 1906 zuwiderlaufe, wonach »Entschädigungen« nur im Rahmen eines und desselben Rechnungsjahres verlangt werden können.

Die Vertreter des k.k. Handelsministeriums wieder hätten die Einrechnung der vom k.u.k. Kriegsministerium zentral durchgeführten Beschaffungen an Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie (Mehl, Konserven etc.) unter Berufung darauf gefordert, dass diese Forderung den vorerwähnten »Vereinbarungen« entspreche,

wonach »der gesamte Bedarf an industriellen Erzeugnissen« quotenmässig aufzuteilen sei.

Demgegenüber hätten die Vertreter des kgl. ung. Handelsministeriums für den Fall der Geltendmachung dieser Forderung angekündigt, dass die kgl. ung. Regierung voraussichtlich die Frage der Gewährung von Entschädigungen an die ung. Industrie für den in den abgelaufenen Kriegsjahren gegenüber dem quotenmässigen Anteile sich ergebenden Ausfall an Lieferungen aufrollen werde, was das k.k. Handelsministerium unter Hinweis auf die »Vereinbarungen« zurückweise.

Die Vertreter des k.k. Handelsministeriums hätten auch dem Standpunkte Ausdruck verliehen, dass der ungarischen Industrie nach Punkt 6 der »Vereinbarungen« für einen Entgang an Lieferungen der etwa durch die Nichtannahme der niedrigeren österreichischen Preise entstehen sollte, ein unbedingter Anspruch auf Entschädigung nicht zustehe, welchem Standpunkte sich die Vertreter des kgl. ung. Handelsministeriums nicht angeschlossen hätten.

Das k.k. Handelsministerium stelle schliesslich an das k.u.k. Kriegsministerium im Hinblick auf die vorstehend angeführten offenen Fragen das Ersuchen, die Entscheidung des gemeinsamen Ministerrates herbeizuführen. Der Herr kgl. ung. Handelsminister teile in seiner auf den Gegenstand bezughabenden Note mit, dass die Vertreter seines Ministeriums die Detailverhandlungen mit den Ressortabteilungen des Kriegsministeriums mit Ausnahme der Abteilungen 5/EB (ZTL) abgeschlossen hätten und dass die quotenmässige Aufteilung sowohl hinsichtlich des Industriebedarfes für das II. Halbjahr 1918 als auch hinsichtlich der aus früheren Bestellungen zurückgebliebenen Rückstände, welche bis zum 1. Juli 1. J. nicht abgeliefert waren, bewirkt worden sei.

Gleichzeitig sei eine Zusammenstellung des Geldwertes der nach dem einvernehmlich festgesetzten Aufteilungsschlüssel auf die ungarische Industrie entfallenden Lieferungen sowie der Ungarn zukommenden Kompensationen übermittelt worden.

Der Herr kgl. ung. Handelsminister stelle das Ersuchen, die Frage der Kompensationen unbedingt noch vor Ausgabe der Bestellungen zu regeln, wobei er auf die Tatsache hinweise, dass die ungarische Industrie in den ersten drei Jahren des Krieges vom k.u.k. Kriegsministerium nicht im Ausmasse ihrer Leistungsfähigkeit mit Bestellungen bedacht worden sei, so dass sie durch diesen Umstand eine Schädigung von ungefähr 2 Milliarden Kronen erlitten habe.

Nach der übermittelten Zusammenstellung könne Ungarn um ca. 237 Millionen Kronen mehr Lieferungen übernehmen, als ihm nach der Quote zukomme. Der Herr kgl. ung. Handelsminister bitte daher um Massnahmen, dass zur teilweisen Kompensation der in der ersten Zeit des Krieges erlittenen Schädigung, Lieferungen für einen Mehrbetrag von mindestens 237 Millionen Kronen nach Ungarn ausgegeben werden. Das kgl. ung. Handelsmuseum (!) sei angewiesen worden, dem Kriegsministerium über Befragen Aufklärungen über ungarische Unternehmungsfirmen zu geben.

Der Herr kgl. ung. Handelsminister ersuche endlich um Verständigung bezüglich der getroffenen Entscheidung und Bekanntgabe der auszugebenden Bestellungen wegen Überwachung der mit den Lieferungen betrauten Firmen.

Zu dem Vorgeführten bemerkt der k.u.k. Kriegsminister, dass die Heeresverwaltung selbstverständlich die Aufteilung der Lieferungen und die eventuellen Kompensierungen, sofern sie Heereslieferungen betreffen und vorausgesetzt, dass beides möglich ist, nach den Beschlüssen der Regierungen bewirken werde, nur müsse er von seinem Standpunkte die Ritte stellen, die Entscheidung über die Aufteilung der Lieferungen und über die zwischen den beiden Staaten zu vereinbarenden Kompensationen so zu treffen, dass die Kontinuität der Lieferungen gewährleistet werde, weil dies ein eminenten Faktor für die Erhaltung der Schlagfertigkeit der Armee sei.

Aus diesem Grunde sei er auch zu seinem Bedauern dermalen nicht in der Lage, der vom Herrn kgl. ung. Handelsminister gestellten Forderung, vor Erledigung der Frage der Kompensationen keine Lieferungen auszugeben, zu entsprechen.

Um aber für die Zukunft die Frage der Aufteilungen rasch zum Abschluss bringen zu können, bittet der k.u.k. Kriegsminister, den Termin zu bestimmen, zu welchem das — Mitte des nächsten Monates zusammenzustellende — Beschaffungsprogramm für das I. Halbjahr 1919 den beiden Handelsministerien zukommen soll.

Der kgl. ung. H a n d e l s m i n i s t e r möchte zunächst auf das eben vorgelegene Resumé des k.u.k. Kriegsministers erwidern. Österreichischerseits wird behauptet, dass die Einbeziehung der bis 1. Juli nicht ausgelieferten Bestellungen den Vereinbarungen von 1906 zuwiderlaufe. Er möchte ferner feststellen, dass der ungarischen Industrie infolge nicht gehöriger Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit bei Vergebung der Bestellungen, und zwar nur des k.u.k. Kriegsministeriums, in den ersten Kriegsjahren zugefügte Schaden sich auf 2 Milliarden belaufe; die Bestellungen des Armeeoberkommandos seien hiebei gar nicht berücksichtigt. Auch bei den Lieferungen landwirtschaftlicher Artikel ergebe sich ein Manko. Ungarn habe in den Jahren 1914—1916 die finanzielle Quote nicht erhalten. Den vom k.k. Handelsminister hinsichtlich der Einbeziehung der nicht ausgelieferten Bestellungen eingenommenen Standpunkt müsse er zuerst auf Grund der Vereinbarungen von 1906 prinzipiell bekämpfen. Punkt 2) dieser Vereinbarungen besage, dass von jedem der beiden Staaten in jedem R e c h n u n g s j a h r e der quotenmäßige Anteil zu beschaffen sei. Dies sei entscheidend. Werde nicht das Rechnungsjahr genommen, so könnten auf Jahre Bestellungen hinausgegeben werden, ganz ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Industrie. Das dem Ministerrat vom 24. Februar vorgelegene Beschaffungsprogramm habe auch Bestellungen im Werte von 5.5 Milliarden ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Industrien enthalten. Die Bestellungen seien dann auf 3.4 Milliarden herabgesetzt worden. Auch dieser Fall zeige, dass bei den Bestellungen nicht immer die Leistungsfähigkeit der Industrien des betreffenden Rechnungsjahres berücksichtigt werde. Rechnungsjahr heisse, dass jedes Jahr für sich abzuschliessen sei. Was an nicht ausgelieferten Bestellungen übrig bleibe, bilde für sich ein neues Ganze und sei frisch aufzustellen. Er möchte noch bemerken, dass die von den Vertretern der beiden Handelsministerien im Verein mit den Organen des Kriegsministeriums angefertigten Tabellen das Ergebnis gemeinschaftlicher Arbeit seien.

Der k.k. H a n d e l s m i n i s t e r bestreitet nicht, dass alle Tabellen das Ergebnis gemeinschaftlicher Arbeit seien. Doch sei der rechtliche Gesichtspunkt bei Anfertigung dieser Tabellen offen geblieben. Es seien eben Tabellen sowohl für die eine, als auch für die andere Auffassung gemacht worden. Was die Vergebungen in den ersten Kriegsjahren anlange, so stelle sich das Bild in Ziffern anders als nach der ungarischen Darstellung dar. Nach Berechnung des k.k. Handelsministeriums ergibt sich ein Betrag von $\frac{5}{4}$ Milliarden, welcher Österreich über die Quote zugute gekommen sei, ein Betrag von $1 \frac{1}{2}$ Milliarden, welcher aus Naturallieferungen Ungarn über die Quote zugekommen sei. Die Überbeschäftigung der österreichischen Industrie sei eine Folge ihrer höheren Leistungsfähigkeit in den ersten Kriegsjahren gewesen. Die Vereinbarungen von 1906 wolle er nicht anfechten. Sie seien jedoch nicht für den Kriegsfall gedacht gewesen. Im Kriege habe Ungarn aus ihnen eine starke Förderung erhalten.

Im Jahre 1906 sei der quotenmässigen Aufteilung der Heeresbeschaffungen eine ganz andere Bedeutung zugekommen als heute, wo infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse der Quotenschlüssel der Massstab der Beschäftigung der Industrie überhaupt geworden sei. Das Verhältnis habe sich zugunsten Ungarns verschoben. Die Vereinbarungen seien eingehalten worden, haben aber Österreich einen Nachteil gebracht, während sie für Ungarn vorteilhafte Folgen hatten. Was seinerzeit von Österreich mehr an Industrieartikeln geliefert wurde, habe Ungarn an Naturallieferungen erhalten. Während die ungarische Industrie dies eingeholt habe, könne dies von der österreichischen Landwirtschaft nicht gesagt werden. Was die Vereinbarungen von 1906 anlange, so handle es sich im Punkte 2/ um das B e s c h a f f u n g s j a h r. Es gehe nicht an, beim Ausgleich auf ein abgelaufenes Jahr zurückzugreifen. Es könne nicht einmal Bestellungen- und das andere Mal Beschaffungsjahr heissen. In den über die Aufteilung der auszugebenden Bestellungen hergestellten Nachweisungen errechne sich Ungarn einen Fehlbetrag auf seinen ihm quotenmässig zustehenden Anteil von zirka 40 Millionen. Diesem Betrag stelle aber Österreich seine Rechnung entgegen, wonach sich ein Fehlbetrag von zirka 20 Millionen für Österreich ergebe.

Der kgl. u n g. M i n i s t e r p r ä s i d e n t ist der Ansicht, dass der Sinn des Punktes 2/ der Vereinbarungen von 1906 sich von selbst ergebe. Das Grundprinzip sei doch die quotenmässige Beteiligung der beiden Staaten der Monarchie an den Lieferungen. Ebenso wie bei der finanziellen Quote habe sich naturgemäss auch hier eine Verschiebung ergeben. Die Frage stelle sich wie folgt: Sind die früheren Bestellungen quotenmässig verteilt worden oder nicht? Wenn ja, so sei eine Einrechnung jetzt nicht notwendig, wenn nein, so müssen die Unterschiede ausgeglichen werden. Die starke Beteiligung Ungarns an den Naturallieferungen sei von allem Anfang an in dem Wesen der wirtschaftlichen Struktur der beiden Staaten und in ihrem Verhältnisse zu einander begründet. Dies sei immer so gewesen, nur mit dem Unterschiede, dass während früher die Naturalien im Verkehr frei waren, sie jetzt gebunden seien.

Der k.k. H a n d e l s m i n i s t e r bemerkt, dass nicht nur von Naturalien im engeren Sinne, sondern von Produkten der Lebensmittelindustrie, von Konserven, die Rede sei.

Der kgl. ung. H a n d e l s m i n i s t e r will nicht viel Worte über Prinzipien verlieren. Österreichischerseits seien die Vereinbarungen von 1906 als nur für Friedensverhältnisse gedachte Vereinbarungen dargestellt worden, welche auf Kriegsverhältnisse nicht anwendbar seien. Es liege nahe, demgegenüber darauf hinzuweisen, dass auch die Finanzquote nicht in Ansehung des Kriegesfalles erhöht worden sei. Die ziffermässige Bedeutung der 2%igen Erhöhung sei damals von niemandem geahnt worden. Ungarn zahle das Plus an Millionen im Interesse der Erhaltung der Monarchie. Er müsse sich jedoch dagegen verwahren, dass demgegenüber die Vergebung des quotenmässigen Anteiles an den Beschaffungen als nur für den Friedensfall gedacht hingestellt werde. Was die Konserven anlange, so werde der Heeresbedarf in Ungarn nicht von privaten Konservenfabriken, sondern durch militärische, an die Firmen Wetzler und Weiss in Pacht gegebene Fabriken gedeckt. Es geschehe dort die Fabrikation nach genauen Vorschriften und es könnte deshalb hier nur von der Einrechnung des industriellen Nutzens die Rede sein.

Der k.k. H a n d e l s m i n i s t e r entgegnet hierauf, dass er nicht Rekrimationen erheben wolle. Die Vereinbarungen von 1906 seien von österreichischer Seite getreulich eingehalten worden, er habe in seinen Darlegungen nur die Wirkungen der geänderten Verhältnisse darstellen wollen. Es sei ihm ferne gelegen zu erkennen geben zu wollen, die Vereinbarungen nicht einzuhalten. Was die Konserven anbelange so könne man darüber nicht hinwegkommen, dass sie doch Industrieprodukte, nämlich Produkte der Lebensmittelindustrie seien.

Der kgl. ung. H a n d e l s m i n i s t e r kommt in seinen weiteren Ausführungen darauf zurück, dass österreichischerseits beanständet werde, dass Ungarn als Entschädigung für den Entgang infolge geringerer Beteiligung mit Heereslieferungen in den ersten Kriegsjahren eine Mehrbeteiligung um 237 Millionen erhalte. Bei der Aufteilung der 3.4 Milliarden des Beschaffungsprogrammes für das 2. Semester 1918 seien alle Differenzen bis auf einen Betrag von zirka 40 Millionen gelöst worden. Die Bitte, welche Ungarn als Entschädigung für den Entgang an früheren Lieferungen stelle, gründe sich nicht auf den Rechtsstandpunkt sondern appelliere an die Billigkeit. In diesem Zusammenhange müsse er auch eine Beschwerde an den k.u.k. Kriegsminister richten und um Abhilfe bitten. Anlässlich der vor kurzem von der Armee an die Zivilbevölkerung Österreichs und Ungarns gewährten Bekleidungs-aushilfe sei Ungarn gegenüber Österreich, wie sich aus den angeführten Ziffern ergebe, weit unter der Quote bedacht worden. Im Interesse der Popularität der Armee bitte er um Abstellung solcher Benachteiligungen.

Der k.u.k. K r i e g s m i n i s t e r erklärt, dass eine Benachteiligung Ungarns bei der in Rede stehenden Aktion die auf Grund von Hilferufen der Zivilverwaltung insbesondere von österreichischer Seite eingeleitet worden sei, nicht beabsichtigt war. Er werde sich über die Angelegenheit des Näheren erkundigen und glaube dadurch Abhilfe schaffen zu können, bei nächster Gelegenheit Ungarn durch erhöhte Beteiligung schadlos zu halten. Was die vom kgl. ung. Handelsminister als zu kompensieren bezeichnete Differenz von 40 Millionen anbelange, so entstand sie dadurch, dass vielfach die quotenmässige Aufteilung nicht vorgenommen werden konnte. Die Kohlsituation sei in Ungarn im allgemeinen günstiger als in

Österreich. Die Heeresverwaltung sei daher bemüssigt, Ungarn oft auch über die Quote in Anspruch zu nehmen.

Der kgl. ung. Ministerpräsident gibt der Ansicht Ausdruck, dass hinsichtlich des ersten Punktes Ungarn Recht habe, da wohl Ungarn quotenmässig zu betheiligen sei. Bezüglich des zweiten Punktes wären die Referentenvereinbarungen anzunehmen.

Der k.k. Handelsminister will sich Billigkeitserwägungen nicht verschliessen.

Der k.k. Ministerpräsident ist dafür, dass eine praktische Lösung der Frage gefunden werde, wobei allerdings das Prinzip der Vereinbarungen von 1906 nicht ausser Acht gelassen werden solle, welches besage, dass im Endeffekt die Aufteilung nach dem Quotenschlüssel zu erfolgen habe. Das Beschaffungsjahr sei in den Vereinbarungen mit Wissen gewählt worden. Es sollte eine Verpflichtung für die Organe geschaffen werden. Wann haben diese die quotenmässige Aufteilung wahrzunehmen? Es stehe wohl ausser Zweifel, dass dies bei der Bestellung zu geschehen habe, das heisst die Vergébungen hätten nach dem quotenmässigen Schlüssel zu erfolgen, gleichgültig ob und wann die Lieferung eingehe. Dies sei das Prinzip. In der Praxis wird dann nach Billigkeit entsprechender Ausgleich zu schaffen sein. Die Bedeutung der mehrerwähnten Vereinbarungen sei, eine Richtlinie zu schaffen. Der Zeitpunkt, in welchem von dieser Richtlinie ausgegangen werden müsse, sei die Anschaffung, der Ausgleich erfolge dann nach Billigkeit.

Hinsichtlich der Konserven könne auch er sich der Ansicht nicht verschliessen, dass die Konserven ein Industrieprodukt seien. Wollte man auf die Urquelle der Produkte zurückgehen, so würde sich ein unmöglicher Zustand ergeben. Die bestehende Differenz liesse sich nach seiner Ansicht durch gütliche Vereinbarungen im konkreten Falle unschwer lösen. An den Richtlinien müsse aber festgehalten werden und diese gelten für die Beschaffung, das ist für die Bestellung. Österreichischerseits wolle man gerne auf Billigkeitsgründe Rücksicht nehmen.

Der kgl. ung. Ministerpräsident stellt sich auch auf den Standpunkt, dass in den Vereinbarungen die Beschaffung gemeint sei, doch was sei darunter zu verstehen? Offenbar, dass die Beschaffung, die auf das laufende Jahr entfällt, auch auf das laufende Jahr angerechnet werden muss; bei frühzeitigen Beschaffungen aber der auf das laufende Jahr entfallende aliquote Teil. Die Heeresverwaltung könne nicht gebunden werden, sondern müsse, wie es ja auch die Industrie fordere, Bestellungen auf Jahre hinausgeben können. Bei solchen Beschaffungen müsse der aliquote Teil auf das laufende Jahr angerechnet werden.

Der kgl. ung. Handelsminister anerkennt die Richtigkeit, dass die Beschaffung, das heisst die Bestellungen quotenmässig aufzuteilen seien. Der Schwerpunkt liege aber auf der Ablieferung. Nach den Ausführungen des k.k. Ministerpräsidenten könne sich folgende Situation ergeben. Die österreichische Industrie könne zum Beispiel mit 19 bis 20 Millionen durch Bestellungen überbeschäftigt sein. Im folgenden Jahre würden dann keine Bestellungen erfolgen, weil die Heeresverwaltung saturiert wäre. Es könne daher der richtige Standpunkt nur der sein, dass, wenn bei der Beschaffung die quotenmässige Aufteilung nicht

möglich sein sollte, im Rechnungsjahr, das heisst im Ablieferungsjahr der Ausgleich zu schaffen sei. Was die Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie anlange, so sei zu bemerken, dass sich die Technik den neuen Verhältnissen habe anpassen müssen. Neue Industrien seien entstanden. Dörrobst, Dörrgemüse, und Gefrierfleisch seien doch keine Industrieprodukte.

Der kgl. ung. Ministerpräsident schlägt nun vor, sich auf folgender Formel zu einigen: Bei vorzeitigen, das ist nicht im selben Jahr zu liefernden und sich auf mehrere Jahre erstreckenden Beschaffungen soll, wenn die quotenmässige Beteiligung nicht festgesetzt wurde, bei der Verteilung der jährlichen Beschaffungen der auf das betreffende Jahr entfallende Teil der vorzeitigen Beschaffungen in Rechnung gezogen werden.

Nach längerer Aussprache wird beschlossen, die prinzipielle Austragung den beiden Handelsministerien im schriftlichen Wege zu überlassen. Die Forderung nach Gewährung von Entschädigungen an die ungarische Industrie für den in den abgelaufenen Kriegsjahren gegenüber dem quotenmässigen Anteil sich ergebenden Ausfall an Lieferungen wird ungarischerseits fallen gelassen. Die Frage der Kompensierung der vom ungarischen Handelsministerium mit 40 Millionen Kronen bezifferten Summe, mit welcher Ungarn nach seiner Auffassung an den Beschaffungen des 2. Halbjahres 1918 unter der Quote beteiligt wäre und der das österreichische Handelsministerium einen Gegenanspruch von 20 Millionen gegenüberstellt, wird dahin entschieden, dass die zwischen den beiderseitigen Ansprüchen bestehende Spannung von 60 Millionen Kronen halbiert wird, so dass für Ungarn nicht 40 Millionen Kronen, sondern nur 10 Millionen Kronen auszugleichen sind.

II.

Errichtung neuer Tonerde- und Aluminiumfabriken

Der k.u.k. Kriegsminister gibt eine Darstellung der Entwicklung der Angelegenheit und führt aus, dass das k.u.k. Kriegsministerium mit Note vom 7. April 1917 bei Übersendung einer nach langwierigen Verhandlungen erzielten Offerte eines von der Bodenkreditanstalt gebildeten Konsortiums unter Betonung der besonderen Wichtigkeit und Dringlichkeit der Angelegenheit an die beiden Regierungen herangetreten sei, um ihre Zustimmung zum Baue einer grossen Tonerde- und Aluminiumfabrik mit einer Jahreskapazität von 7000 Tonnen Rohaluminium zu erlangen.

In der Ministerkonferenz vom 2. Juli 1917 sei diese Offerte als unannehmbar erklärt und es dem k.u.k. Kriegsministerium überlassen worden, eine Verbesserung dieser Offerte zu erzielen. Diese Verbesserung sei jedoch nicht zu erreichen gewesen und die Offerenten haben ihre Offerte zurückgezogen.

Nachdem die in der Zwischenzeit eingeleiteten Versuche zur Erprobung der Verwendbarkeit des in Ungarn vorkommenden Alunits — an Stelle des Bauxits — für die Herstellung der Tonerde abgeschlossen waren, habe sich der Ministerrat vom 15. Februar 1918 dahin entschieden, dass sowohl in Österreich als in Ungarn je eine (auf Bauxit basierte) Tonerdefabrik und Aluminiumfabrik gebaut werden soll.

Über die Verhandlungen der k.k. österreichischen Regierung zum Zwecke der Herstellung dieser Fabriken sei das k.u.k. Kriegsministerium bisher nicht orientiert worden. Dagegen habe die kgl. ung. Regierung das k.u.k. Kriegsministerium von zwei Offerten in Kenntnis gesetzt, welche von ungarischen Konsortien überreicht worden seien. Das k.u.k. Kriegsministerium habe die gegen diese Offerten sprechenden Bedenken geltend gemacht und zum Zwecke der Klärung der Angelegenheit eine Referentenbesprechung für den 22. April d. J. einberufen, an welcher die Vertreter des k.u.k. Ministeriums des Äussern, die Vertreter der beteiligten österreichischen und ungarischen Ministerien und ein Vertreter des Armeeeoberkommandos teilgenommen haben. Das Ergebnis dieser Referentenbesprechung könne dahin zusammengefasst werden, dass sowohl das k.u.k. Kriegsministerium, als auch das Armeeeoberkommando nach wie vor den Bau der Aluminium- und Tonerdefabriken noch im Kriege für eine unbedingte Notwendigkeit erklären. Es müsse daher, wenn auch durch die eingetretene Verzögerung viel kostbare Zeit verloren wurde und namentlich der Bau dieser Fabriken ganz unverhältnismässig teurer kommen werde, als er nach der seinerzeit vom k.u.k. Kriegsministerium zur Verfügung gestellten Offerte gewesen wäre, vom militärischen Standpunkte aus der Bau dieser Fabriken nach wie vor verlangt werden.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Referentenbesprechung wäre nun von der gemeinsamen Ministerkonferenz in folgenden Fragen Beschluss zu fassen:

1. Die kgl. ung. Regierung habe erklärt, dass der Bau einer solchen Fabrik in Ungarn im Kriege nur dann erfolgen könne, wenn hiezu eine Subvention aus gemeinsamen Mitteln erteilt werde. Es wäre daher zunächst die Frage zu lösen, ob diese Fabriken mit Unterstützung aus gemeinsamen Mitteln oder ohne eine solche Unterstützung gebaut werden sollen?

Das k.u.k. Kriegsministerium halte die rascheste Erbauung dieser Fabriken sowohl aus militärischen wie auch aus volkswirtschaftlichen Gründen für unbedingt nötig. Da die separate Sicherstellung der Geldmittel für den vorstehenden Zweck in beiden Staatsgebieten, wenn sie überhaupt möglich sein sollte, jedenfalls mit nicht unbeträchtlicher Verzögerung verbunden wäre, so müsse seitens des k.u.k. Kriegsministeriums schon aus diesem Grunde die Beistellung der Subventionen aus gemeinsamen Mitteln empfohlen werden.

2. Falls die Entscheidung dahin ausfalle, dass die Fabriken mit Unterstützungen aus gemeinsamen Mitteln gebaut werden, wäre die Frage zu klären, ob die Subvention an die beiden Regierungen beziehungsweise die von denselben namhaft gemachten Unternehmergruppen nach dem Quotenverhältnis oder nach einem für diesen Fall besonders festzusetzenden Schlüssel erfolgen soll?

3. Ebenso wäre über die Höhe der Subventionierung Beschluss zu fassen.

4. Desgleichen wäre über eventuelle Nachzahlung zur Subventionierung, falls solche infolge eintretender Erschwerungen und höherer Ausführungskosten notwendig werden, Beschluss zu fassen. Diese Nachzahlungen müssten entweder von den beiden Staaten selbst getragen oder aus gemeinsamen Mitteln bestritten und im letzteren Falle nach demselben Schlüssel wie die ursprüngliche Subvention aufgeteilt werden. Nach dem Vorschlag der Referentenkonferenz wären im letzteren Falle die betreffenden Subventionen sowie die Nachzahlungen den beiden Staaten

zur Verfügung zu stellen und es wäre dann deren Sache, wie sie die entfallenden Beträge zu verwenden wünschen.

5. Die Ministerkonferenz hätte auch über die Pflicht der Rückzahlung der Subventionen Beschluss zu fassen oder die Angelegenheit dahin zu entscheiden, dass es den beiden Staaten überlassen sei, ob und inwieweit sie die Rückzahlung gegenüber den Unternehmern des eigenen Staates verlangen oder sicherstellen wollen.

In der an die Ausführungen des k.u.k. Kriegsministers sich anschliessenden Wechselrede wird der ungedeckte Jahresbedarf an Aluminium übereinstimmend mit 7–8000 Tonnen beziffert.

Über die Notwendigkeit der Errichtung neuer Fabriken – und zwar mit einer vom Rentabilitätsgesichtspunkte gebotenen Mindestproduktion von jährlich 3000 Tonnen – herrscht Einmütigkeit. Die Gefahr einer Überproduktion besteht nach Ansicht der Ministerkonferenz nicht, da angesichts der nahezu unbegrenzten Verwendungsmöglichkeit des Aluminiums, insbesondere als Ersatz für Kupfer, auch eine über 12.000 Tonnen steigende Aluminiumproduktion den Friedensbedarf der Industrie noch nicht voll decken dürfte. Da die Fabriken aus ausschliesslich privaten Mitteln nicht errichtet werden können, wird die Frage der Gewährung einer Subvention, und zwar angesichts des dringenden Aluminiumbedarfes der Heeresverwaltung, zu Lasten des Mobilisierungskredites nach Analogie der im gleichen Interesse an andere private Industrien (Nobel, Skoda) gewährten Subventionen – als entschieden betrachtet.

Was die Höhe der Subvention anlangt, regt der kgl. ung. Ministerpräsident an, dieselbe mit einem Einheitsbetrag pro Tonne und nach einer festzusetzenden Kapazität der in beiden Staatsgebieten zu errichtenden Fabriken zu bemessen.

Es wird hierauf folgender Beschluss gefasst:

Die Regierungen übernehmen die Verpflichtung, Aluminiumfabriken zur Erzeugung von 8000 Tonnen zu errichten, und zwar Österreich für 4500 Tonnen und Ungarn für 3500 Tonnen. Jede Regierung erhält eine Subvention von 7000 Kronen nach jeder Tonne zu Lasten des Mobilisierungskredites.

Es bleibt den Regierungen überlassen, ob sie die Rückzahlung der gewährten Subventionen von den damit beteiligten Unternehmungen verlangen wollen.

Die Heeresverwaltung erklärt, ihren Aluminiumbedarf im quotenmässigen Verhältnis von beiden Staaten zu decken.

Der k.k. Handelsminister behält sich vor, einen Nachtragskredit vom Ministerrat anzusprechen, falls sich ergeben sollte, dass mit der obbezifferten Subvention nicht das Auslangen gefunden werden könne.

III.

Frage der Rubelbeschaffung für die Kriegsgefangenen in Russland

Der Vorsitzende bemerkt, das laut Mitteilung des k.u.k. Kriegsministeriums in einer kürzlich bei der Österreichisch-Ungarischen Bank abgehaltenen Sit-

zung eine befriedigende Lösung der Frage angebahnt worden sein soll, indem seitens der Notenbank ein mit den russischen Verhältnissen vertrauter Funktionär, der durch Rubelbeschaffung in Russland die der Aufbringung der fremden Valuta im Inlande entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigen soll, der Kriegsgefangenenmission in Moskau zugeteilt und ferner zugesagt wurde, zur Deckung des momentanen Bedarfes einen grösseren Betrag in Rubeln binnen kürzester Frist zur Verfügung zu stellen. Das k.u.k. Kriegsministerium bedürfe jedoch dringend noch weiterer Mittel.

Der Angelegenheit komme eine ganz ausserordentliche Bedeutung zu. Angesichts der in Russland herrschenden Zustände sei die Unterstützung unserer noch in Russland befindlichen und dort einen weiteren Winter verbleibenden Kriegsgefangenen für sie eine Existenzfrage. Die Schwierigkeiten, die der Rubelbeschaffung angesichts der Lage unserer Valuta entgegenstehen, sollen nicht verkannt werden, doch stelle sich im Hinblick auf die Lage unserer Kriegsgefangenen in Russland die Frage so, dass zu entscheiden sei, ob der Erhaltung des Menschenmaterials oder der Schonung unserer Valuta der Vorrang zu geben sei.

Er könne seinerseits die dringenden Bitten des k.u.k. Kriegsministeriums nur auf das wärmste unterstützen.

Der kgl. ung. Finanzminister bezeichnet die Beschaffung von Rubeln gegen Kronen als Ding der Unmöglichkeit. Der Bedarf an Rubeln für die Importe aus der Ukraine sei ein ungemein grosser, für welchen voll aufzukommen auch die Zentralstelle für Beschaffung russischer Zahlungsmittel nicht in der Lage gewesen sei. Er sehe angesichts der Unmöglichkeit der normalen Beschaffung keinen anderen Weg als den des Waren- und Effektenexportes. Namentlich letzterer dürfte sich angesichts der Vermögensflucht aus Russland als Folge der dortigen krisenhaften Zustände als gangbar erweisen und zu Erfolgen führen. Allenfalls liessen sich auch Kreditoperationen in Erwägung ziehen. Die Förderung des Warenexportes müsse auch aus allgemeinen valutären Gründen mit allen Mitteln erfolgen.

Die Ministerkonferenz schliesst sich dieser Anschauung an und ersucht die Finanzminister, im Einvernehmen mit den Handelsministern alles Tunliche für die Förderung der Ausfuhr vorzukehren, wobei auch das k.u.k. Kriegsministerium im weitestgehenden Masse mitwirken soll.

Es gelangen noch folgende Angelegenheiten zur Sprache:

Der kgl. ung. Handelsminister ersucht den Vertreter des k.u.k. Armeeoberkommandos, dahin zu wirken, dass der Holzbedarf der Truppen an der italienischen Front nicht von weitgelegenen Orten im Hinterlande, wie z. B. aus Ungarn, wo für diesen Zweck 1000 Waggons gebunden worden seien, gedeckt werde, sondern aus den nahe gelegenen italienischen Wäldern, wo Material genügend vorhanden und nur abzutransportieren sei. Die Beschaffung des Holzes von so weitgelegenen Orten verbiete sich schon aus transporttechnischen Gründen.

Der Vertreter des Armeeoberkommandos sagt zu, hierüber zuständigen Ortes zu berichten.

Der kgl. ung. Handelsminister ersucht ferner den k.u.k. Kriegsminister um Aufklärungen über das Nachrichten zufolge vom k.u.k. Kriegsministerium zu errichtende Beschaffungsamtsamt und bittet mit Rücksicht darauf, dass doch der

Abbau der militärischen kriegswirtschaftlichen Einrichtungen beabsichtigt und die Versorgung der Armee Aufgabe der zivilen Ressorts sei, von der Errichtung eines neuen militärischen Amtes Abstand zu nehmen.

Der k.u.k. Kriegsminister erwidert hierauf, dass kein neues Amt geschaffen werden soll. Es handle sich vielmehr um die Konzentrierung aller auf die Beschaffung des Armeebedarfes bezüglich Agenden der einzelnen Abteilungen des k.u.k. Kriegsministeriums. Es geschehe dies rein aus Gründen der Zweckmässigkeit, weswegen die geplante Zusammenfassung der vorerwähnten Agenden auch im Frieden weiterbestehen soll. Mit dem Abbau der kriegswirtschaftlichen Einrichtungen beschäftige auch er sich und es stehe eine einschlägige Note an die beiden Regierungen in Vorbereitung.

Der kgl. ung. Ministerpräsident stellt an den Vertreter des Armeeeoberkommandos das Ersuchen, Vorsorge zu treffen, damit den ungarischen Fabriken Seidencocons aus den besetzten italienischen Gebieten zur Verfügung gestellt werden.

Der Vertreter des Armeeeoberkommandos nimmt diesen Wunsch zu Bericht.

Der Vorsitzende schliesst sonach die Sitzung um 2 Uhr nachmittags.

Original-Reinschrift. — Die Einsichtnahme wurde auf dem Mantelbogen des Protokolls mit Ausnahme des österreichischen Landwehrministers Czapp und des Obersten i. Gstb. Pflug, dem Vertreter des Armeeeoberkommandos, von sämtlichen Teilnehmern des Ministerrates bestätigt. Einige machten in einigen Zeilen gewisse Vorbehalte. Der österreichische Ministerpräsident Hussarek machte folgende Bemerkung: »Ges. unter Berufung auf die Bemerkung Sr. Exz. des H. Finanzministers Frh. v. Wieser!« — Die Anmerkung Wiesers: »mit dem Bemerkten (gegenüber der Äußerung des kgl. ung. Handelsministers), daß die Kompensation für Ungarn mit 10 Mill. Kronen richtig berechnet ist, weil von den für Ungarn zugestandenen 30 Mill. Kronen die österreichische Gegenforderung von 20 Mill. Kronen abzuziehen ist.« Sztérényi hat den Bogen mit folgendem Vorbehalt unterschrieben: »mit der Bemerkung, daß im Beschlusse über die an Ungarn zu entfallende Kompensation irrtümlich 10 Millionen Kronen geschrieben ist, dies soll heißen 30 Millionen, was übrigens sich auch daraus ergibt, daß 60 Millionen halbiert nicht 10, sondern 30 Millionen ergeben.« — Auf dem letzten Blatt die Kenntnisnahme durch den Herrscher: »Reichenau, am 14. Oktober 1918.« Unter dem Text rechts die Unterschrift Buriáns, links unten die des Protokollführers Nickl. — Ebd. das maschinengeschriebene Konzept des Protokolls mit den Unterschriften Buriáns und Nickl.

39.

Wien, 27. September 1918

Der Ministerrat befaßt sich mit den durch den Zusammenbruch der bulgarischen Front entstandenen außen- und innenpolitischen Fragen. Den Ausweg aus der schwierigen Lage sieht der Ministerrat in der raschen Lösung der südslawischen und der polnischen Frage, in der Rekonstruktion der Staatsorganisation Österreichs, in der möglichst